



II-535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/32-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

09. MAI 1992

Parlament
1017 Wien

2613 IAB
1992 -05- 11
zu 2606 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Haller, Motter,
Mag. Haupt haben am 11. März 1992 unter der Nr. 2606/J an mich
beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
Schutz vor Organentnahmen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich zunächst bemerken, daß die österreichische
Rechtslage, die Organentnahmen lediglich dann als unzulässig er-
klärt, wenn den Ärzten ein Widerspruch des Verstorbenen oder sei-
nes gesetzlichen Vertreters vorliegt (siehe im einzelnen § 62a
Abs. 1 KAG i.d.F. BGBl. Nr. 273/1982), eine unerläßliche Voraus-
setzung dafür bildet, daß mit den heute zur Verfügung stehenden
modernen Methoden der Transplantationschirurgie in möglichst vie-
len Fällen Menschenleben gerettet werden können. Durch die Wider-
spruchslösung und den Schlußsatz des § 62a Abs. 1 KAG wird dabei
auch ausreichend auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
sowie die Wahrung der Pietät Bedacht genommen.

Zu Frage 1:

Seit dem 1. Jänner 1991 haben zwei Staatsbürger der BRD gegenüber
meinem Ressort einen Widerspruch zu einer allfälligen Organentnah-
me bekanntgegeben.

-2-

Zu Frage 2:

Gibt eine Person gegenüber meinem Ressort einen Widerspruch zu einer allfälligen Organentnahme bekannt, so wird dieser Widerspruch allen Ämtern der Landesregierungen übermittelt, damit diese die in ihrem Bereich gelegenen Krankenanstalten, die für Organentnahmen in Betracht kommen, informieren.

Darüberhinaus werden die betreffenden Personen über die österreichische Rechtslage informiert und über die Weiterleitung ihrer Eingabe in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 3:

Da die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nach der österreichischen Bundesverfassung im wesentlichen Sache der Länder sind und § 62a Abs. 1 KAG für einen relevanten Widerspruch darauf abstellt, daß der Widerspruch den Ärzten vorliegt, halte ich die zuvor beschriebene Vorgangsweise für einen geeigneten Weg, eine Organentnahme auszuschließen.

Zu Frage 4:

Sofern nicht ein in die Zuständigkeit der Gerichte fallender Tatbestand erfüllt wird (vgl. z.B. § 190 StGB, Störung der Totenruhe), verweise ich auf die Verwaltungsstrafbestimmung des § 62c KAG.

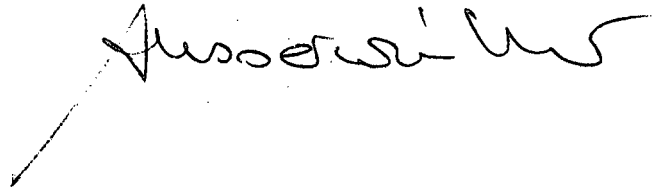
Zu den Fragen 5 und 6:

Da die geltende Rechtslage - wie bereits erwähnt - darauf abstellt, daß den Ärzten der Widerspruch vorliegt, kommt die entscheidende Bedeutung der "Information der potentiellen Organentnahmestellen" zu. Mit der oben beschriebenen Vorgangsweise wird dieses Ziel erreicht, ohne daß es "verlässlicherer Methoden zur Dokumentation" bedürfte.

-3-

Zu Frage 7:

Ich sehe keine Veranlassung, die österreichische Rechtslage zu ändern. Im übrigen bestehen in einzelnen Staaten durchaus der österreichischen Rechtslage vergleichbare Bestimmungen.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hussein', with a long horizontal stroke extending to the right.

BEILAGE

A n f r a g e :

1. Wie viele Personen haben seit 1.1.1991 gegenüber Ihrem Ressort Willensbekundungen abgegeben, wonach sie für Organspenden nicht zur Verfügung stehen ?
2. Welche Veranlassungen trifft Ihr Ressort in solchen Fällen ?
3. Halten Sie den oben erwähnten Amtsweg, wonach Ihr Ressort die Landesregierungen und diese die Krankenanstalten von der Organverweigerung verständigen, für einen tauglichen Weg, um die einzelnen Verweigerer tatsächlich vor einer Organentnahme zu schützen ?
4. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn es trotzdem zur Organentnahme bei einem Verweigerer kommt?
5. Wurde in Ihrem Ressort bereits eine verlässlichere Methode zur Dokumentation der Verweigerer und Information der potentiellen Organentnahmestellen erarbeitet?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht?
6. Falls Sie keine andere verlässliche Methode gefunden haben, halten Sie die Hilfestellung zur Dokumentation der Verweigerer durch die Tag und Nacht erreichbare österreichische Vergiftungszentrale für einen ausreichenden Weg?
7. Besteht die Absicht zur Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes, der eine Anpassung an die Rechtslage in anderen europäischen Staaten vorsieht?